

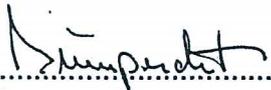
Die Gemeinde Schkopau verzichtet entsprechend § 70 Abs. 4 Satz 3 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt auf die Zahlung eines Lastenausgleichs für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

3. Die Stadt Merseburg und die Gemeinde Schkopau vereinbaren, dass für den Zeitraum vom 01.08.2004 bis 31.12.2005 kein Lastenausgleich rückwirkend gegenseitig gezahlt wird.

4. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Unabhängig davon verliert diese Vereinbarung mit Abschluss eines Stadtumlandvertrages zwischen den Parteien ihren Bestand.

Merseburg, den 07.11.2005

  
.....  
Rumprecht  
Oberbürgermeister

  
.....  
Albrecht  
Bürgermeister

